

Hauptsatzung der Gemeinde Bobzin vom 03.11.2009

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde Bobzin ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: "In Gold ein blauer Stab; vorn ein rückschauender, rot bewehrter und rot gezungter schwarzer Lindwurm; hinten zwischen zwei grünen Kleeblättern eine grüne Weizenähre."
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift: „GEMEINDE BOBZIN LANDKREIS LUDWIGSLUST“.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind diese in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **fünf** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gem. § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalprüfungsgesetzes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern sowie aus einem sachkundigen Einwohner.

Aufgabengebiet:

Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.

Die Sitzungen des RPA sind nicht öffentlich.

- (3) Gem. § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung ist ein Finanzausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern sowie aus einem sachkundigen Einwohner. Anstelle eines sachkundigen Einwohners kann ein Gemeindevertreter in den Ausschuss berufen werden.

Aufgabengebiet:

Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 1000 € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1000 €, sofern nicht die Gemeindevertretung kraft Gesetzes ausschließlich zuständig ist.

§ 7 Entschädigungsordnung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €.

- 2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (5) Andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten, sofern andere Vorschriften eine Entschädigung nicht regeln, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe bis 20 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Bobzin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bobzin“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land, der amtsangehörigen Gemeinden und ihrer Verbände, dem „Hagenower Kommunalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Der „Hagenower Kommunalanzeiger“ erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist er einzeln vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Nach Entfallen des Hindernisgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobzin, 03.11.2009

Pamperin
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.